

## Informationen zum Thema „Rechnungen über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters“

Liebe Verantwortliche in CVJM-Ortsvereinen und -Kreisverbänden,

der Bundesanzeiger Verlag verschickt momentan Rechnungen über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters für die Jahre 2017/2018 – 2019/2020. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Einige fragen sich, ob diese Rechnungen seriös sind oder ob es sich um eine Betrugsmasche handelt. Deshalb möchten wir Ihnen dazu gerne weitere Informationen zukommen lassen, die wir u. a. aus den Seiten des Bundesverwaltungsamtes und des Transparenzregisters herausgezogen haben.

Nach § 20 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) sind juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, AG, eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (KG, OHG, PartG) sowie nach § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen o. a. verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Das Transparenzregister erhält momentan durch das Vereinsregister oder andere elektronisch abrufbaren Register Indexdaten wie Vereinsname, Sitz, Vorstände inkl. Anschriften. Ab dem 1. August 2021 fällt die Mitteilungsfiktion ersatzlos weg und alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sind zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet.

Die Rechnungen sind somit rechtmäßig und müssen bezahlt werden. Die Mitteilung zum Transparenzregister ist nicht gebührenpflichtig, jedoch wird für die Führung des Transparenzregister eine Jahresgebühr erhoben. Es kann jedoch ab 2020 eine Befreiung beantragt werden, wenn ein steuerbegünstigter Zweck und eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes vorliegen; diese sollte bis zum 31.12.2021 elektronisch wie folgt erfolgen:

1. Registrieren auf [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) mit einer E-Mail-Adresse und einem Passwort
2. Über den Link in der Bestätigungsmail und die Zugangsdaten einloggen
3. Unter „Meine Daten“ die Angaben zum Verein, Vereinsregisternummer, Ansprechpartner machen.  
**Die Personenangaben unter „Wirtschaftlich Berechtigten“ von BGB-Vorständen werden nicht benötigt, da diese bereits durch das Vereinsregister ersichtlich sind und werden automatisch übermittelt. Änderungen müssen jedoch mitgeteilt werden.**
4. Dann unter „Meine Daten“ weiter unten unter „Antrag gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 GwG“ das Formular für den Antrag auf **Gebührenbefreiung** aufrufen und ausfüllen.
5. Im Antragsformular Freistellungsbescheid des Finanzamtes hochladen und Antrag absenden.

Und hier die Quellen, weitere Infos/Hilfen und FAQs:

- [https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister\\_FAQ.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=23](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=23)
- <https://www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe?65#faq4>
- [www.transparenzregister.de/vereine/Artikel\\_TReg\\_Vereine\\_lang.pdf](http://www.transparenzregister.de/vereine/Artikel_TReg_Vereine_lang.pdf)

Es gibt auch die Möglichkeit an kostenlosen kurzen Online-Seminaren zum Thema Eintragung/Einsichtnahme in/zum Transparenzregister teilzunehmen. Hier der Link dazu:

- [https://veranstaltungen.bundesanzeiger-verlag.de/?fwp\\_theme=transparenzregister&fwp\\_city=online](https://veranstaltungen.bundesanzeiger-verlag.de/?fwp_theme=transparenzregister&fwp_city=online)